

16.10.02

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem
Jahresbericht 2001 über die Tätigkeit des Europäischen
Bürgerbeauftragten**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 311269 - vom 14. Oktober 2002. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 26. September 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht 2001 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0296/2002 – 2002/2086(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts 2001 des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0296/2002),
- unter Hinweis auf Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹,
- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 21 und 195,
- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 20d,
- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 107d,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. November 1993², insbesondere den Abschnitt betreffend die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten³, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 8,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juli 1995 zur Rolle des vom Europäischen Parlament ernannten Europäischen Bürgerbeauftragten⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. September 2001 zum Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2000)⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. September 2001 zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 2000 bis 2001⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Mai 2001 zum Institut der Petition an der Schwelle zum 21. Jahrhundert⁷,

¹ ABl. C 364 vom 18.12.2000,

² ABl. C 329 vom 6.12.1993, S. 132.

³ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

⁴ ABl. C 249 vom 25.9.1995, S. 226.

⁵ ABl. C 72 E vom 21.3.2001, S. 329.

⁶ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 337.

⁷ ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 89.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Dezember 2001 zu dem Petitionsrecht des europäischen Bùrgers: eine Vertragsrevision zu dessen Stärkung¹,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. September 2001 zu dem Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an die Initiativuntersuchung betreffend das Vorhandensein und die öffentliche Zugänglichkeit eines Kodexes für gute Verwaltungspraxis in den verschiedenen Gemeinschaftsinstitutionen und -organen²,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Dezember 2001 zu dem Sonderbericht an das Europäische Parlament im Anschluss an den Empfehlungsentwurf an die Kommission in der Beschwerde 713/98/IJH (gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten)³,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A5-0267/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte in Nizza am 7. Dezember 2000 von den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission feierlich proklamiert wurde,
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) (Kapitel V – (Bürgerrechte)) der Charta jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden,
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 42 der Charta alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission haben,
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 43 der Charta (der Bürgerbeauftragte) die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht haben, den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen“,
- E. in der Erwägung, dass der Jahresbericht des Bürgerbeauftragten dem Präsidenten des Europäischen Parlaments am 5. April 2002 offiziell überreicht wurde und der Bürgerbeauftragte, Jacob Söderman den Bericht dem Petitionsausschuss am 8. April 2002 vorlegte; ferner in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte in seiner Ansprache mehrere Gebiete nannte, in denen die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss sowie seinem Sekretariat weiter ausgebaut werden könnte, darunter auch die Vorabprüfung der Zulässigkeit von Petitionen, wenn in diesen ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht behauptet wird,

¹ ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 60.

² ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 331

³ ABl. C 177 vom 25.7.2002, S. 61.

- F. in der Erwägung, dass der Jahresbericht wie in den vorangegangenen Jahren die Anstrengungen des Bürgerbeauftragten verdeutlicht, das Netz nationaler und regionaler Bürgerbeauftragter weiter auszubauen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Unterstützung der entsprechenden Ämter in den Beitrittsländern liegt; ferner in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte bei der Vorlage seines Berichts im Petitionsausschuss die Möglichkeit gemeinsamer Tätigkeiten mit dem Petitionsausschuss ansprach, was eine Vernetzung mit nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen betrifft,
- G. in der Erwägung, dass die vom Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegte Statistik belegt, wie erfolgreich sein Amt allen, die mit der Verwaltung der Union zu tun haben, ihr Recht bewusst gemacht hat, Beschwerden beim Bürgerbeauftragten einzureichen, wie ja auch die Anzahl der an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden ständig zunimmt,
- H. in der Erwägung, dass diese Statistik zugleich eine beträchtliche Abnahme sowohl der Zeitspanne, die der Bürgerbeauftragte für den Abschluss einer Untersuchung benötigt, als auch der Zahl der über ein Jahr lang anhängigen Untersuchungen zeigt,
- I. unter Hinweis darauf, dass der Jahresbericht die Fälle ausweist, in denen kein Verwaltungsmissstand festgestellt wurde, in denen die europäischen Behörden den Empfehlungen des Bürgerbeauftragten nachgekommen sind, sobald sie über die Beschwerde und das betreffende Problem unterrichtet worden waren, oder eine gütliche Einigung erreicht wurde, aber auch die Anzahl der Beschwerden, die der Bürgerbeauftragte mit einer kritischen Anmerkung abschließen musste,
- J. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte ihm im Jahre 2001 zwei Sonderberichte unterbreitete, einen über den Zugang zu Dokumenten des Rates und einen über die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Sachverständiger an die Kommission; ferner in der Erwägung, dass das Parlament im vergangenen Jahr Entschlüsse zu zwei Sonderberichten aus vorangegangenen Jahren angenommen hat,
- K. in der Erwägung, dass die Kommission sich weigerte, der Empfehlung im Sonderbericht über Beschwerde 713/98/IJH, zu der es sich in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 11. Dezember 2001 geäuÙert hat, nachzukommen,
- L. in der Erwägung, dass es in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 6. September 2001 den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, der in einem Sonderbericht des Bürgerbeauftragten 1998 empfohlen worden war, einstimmig angenommen und die Kommission zur Vorlage eines Legislativvorschlags auf der Grundlage von Artikel 308 des EG-Vertrags aufgefordert hat, um den Kodex als gemeinsames Verwaltungsrecht für alle EU-Institutionen und Agenturen in Kraft zu setzen, die Kommission aber bisher keinen derartigen Vorschlag unterbreitet hat,
- M. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte in seinem Jahresbericht 2001 erklärt hat, er werde die Grundsätze des Kodex bei seiner Tätigkeit anwenden, wie es das Parlament in seiner obengenannten EntschlieÙung zum Jahresbericht über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2000 gefordert hatte,
- N. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EG) Nr.

1049/2001¹ über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, der gemäß Artikel 255 des EG-Vertrags vorgesehen ist, angenommen haben, und dass die genannte Verordnung im Dezember 2001 in Kraft getreten ist,

- O. in der Erwägung, dass die Anzahl der Beschwerden an den Bürgerbeauftragten, in denen Bürger berechtigten Anlass hatten, um Abhilfe wegen mangelnder Offenheit und Transparenz in der Tätigkeit der europäischen Institutionen und Verwaltungsstellen nachzusuchen, ständiges Anliegen bei der Wahrung der demokratischen Legitimität und Rechenschaftspflicht der Union bleibt,
- P. in der Erwägung, dass es in seiner Entschlieung vom 14. März 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001² die Auffassung vertrat, dass Regeln für den Datenschutz in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung über den Zusammenhang zwischen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Datenschutzkonvention des Europarates in erster Linie dem Schutz des Privat- und Familienlebens dienen, und hervorhob, dass es nicht Sinn des Datenschutzes ist, die für die Bürger über staatliche Tätigkeiten verfügbaren Informationen zu beschränken,
- Q. in der Erwägung, dass es in derselben Entschlieung die Ansicht äußerte, dass die Praxis der Kommission, die Untersuchung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht durch die Mitgliedstaaten sowie Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags einer öffentlichen Prüfung zu entziehen, die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt,
- R. in der Erwägung, dass die Kommission eine einseitige Erklärung zu dem revidierten Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 abgab und bei der Anwendung dieser neuen Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten das Recht auf fortgesetzte Vertraulichkeit des Vertragsverletzungsverfahrens beanspruchte,
- S. in der Erwägung, dass es im Dezember 1999 vom Europäischen Bürgerbeauftragten ersucht wurde, die Bestimmungen über den Zugang des Bürgerbeauftragten zu Dokumenten und die Einvernahme von Zeugen zu ändern; ferner in der Erwägung, dass es seine Unterstützung für die Vorschläge des Bürgerbeauftragten in seiner obengenannten Entschlieung vom 6. September 2001 zum Jahresbericht 2000 zum Ausdruck gebracht hat; des Weiteren in der Erwägung, dass die Kommission ihre Stellungnahme zu den Änderungen der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten am 6. März 2002 vorgelegt hat,
- T. in der Erwägung, dass die Stellungnahme der Kommission erheblich von den Vorschlägen des Bürgerbeauftragten und den Änderungsanträgen des Parlaments abweicht, in dem darin u.a. versucht wird, die vorherige Genehmigung durch die Mitgliedstaaten als Bedingung für den Zugang des Bürgerbeauftragten zu den aus den Mitgliedstaaten stammenden Dokumenten zu verteidigen, und auch weiterhin, zumindest auf der Ebene der Regelungen, das Recht und die Pflicht von Beamten und anderen Bediensteten zu begrenzen, als Zeuge vor dem Bürgerbeauftragten auszusagen,
- U. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte Jacob Söderman den Alexis-de-

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

² P5_TA(2002)0111.

Tocqueville-Preis des Jahres 2001 erhielt, der alle zwei Jahre vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) einer oder mehreren Personen verliehen wird, deren Arbeit und Engagement wesentlich zur Verbesserung der öffentlichen Verwaltung in Europa beigetragen haben,

1. billigt den vom Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht für 2001, der einen umfassenden und minutiösen Überblick über die während des Berichtsjahres durchgeführten Tätigkeiten und insbesondere die bearbeiteten Einzelfälle enthält;
2. betrachtet die Aufgabe des Bürgerbeauftragten bei der Verstärkung von Offenheit und demokratischer Rechenschaftspflicht in den Entscheidungs- und Verwaltungsabläufen der Europäischen Union als wesentlichen Beitrag zu einer Union, in der die Entscheidungen wirklich so offen wie möglich und so bürgernah wie möglich getroffen werden; vertritt die Ansicht, dass der amtierende und erste Europäische Bürgerbeauftragte bei der Ausübung seines Amtes eine gute Verwaltungspraxis geschaffen hat, die eine solide Grundlage für den weiteren Ausbau der Rolle des Bürgerbeauftragten im Dienste der Bürger Europas bildet;
3. beglückwünscht den Bürgerbeauftragten Jacob Söderman zur Verleihung des Alexis-de-Tocqueville-Preises 2001 und nimmt erfreut zur Kenntnis, dass er die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten auf herausragende Weise etabliert hat;
4. begrüßt die Bemühungen und Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten, darunter die ständige Aktualisierung seiner Webseite, mit dem Ziel, seine Aufgabe einer immer größeren Öffentlichkeit nahe zu bringen und ein Netz mit regionalen Bürgerbeauftragten sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Beitrittsländern zu schaffen; begrüßt das Angebot des Bürgerbeauftragten, gemeinsam mit dem Petitionsausschuss Tätigkeiten mit Blick auf die Verstärkung von Kontakten und Erfahrungsaustausch mit nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen zu entwickeln;
5. erkennt die besondere Sorgfalt an, die der Bürgerbeauftragte während des vergangenen Jahres mit der Hilfestellung für den Aufbau des Amtes eines Bürgerbeauftragten in den Beitrittsländern an den Tag gelegt hat; hält es für wesentlich, das Netz nationaler und regionaler Bürgerbeauftragter in den Beitrittsländern weiter zu stärken;
6. ist erfreut über den Erfolg des Bürgerbeauftragten bei der Verringerung der für die Bearbeitung von Beschwerden notwendigen Zeitspanne; ermutigt den Bürgerbeauftragten, auch weiter an einer schrittweisen Verkürzung der Bearbeitungsfristen für die Beschwerden der Bürger zu arbeiten, soweit das Amt des Bürgerbeauftragten hierauf Einfluss hat; fordert alle Organe und Gremien dazu auf, ihrerseits rasche Antworten an die Bürger zu erleichtern, sobald der Bürgerbeauftragte aufgefordert wird, einen behaupteten Verwaltungsmissstand bei ihrer Tätigkeiten zu untersuchen;
7. stellt fest, dass die Mehrheit der vom Bürgerbeauftragten durchgeführten Untersuchungen wie in den Vorjahren die Kommission betrafen, und hält dieses für verständlich, weil der Kommission die Verwaltung aller Gemeinschaftspolitiken obliegt;
8. stellt erfreut fest, dass die Gemeinschaftsbehörden vielfach tätig geworden sind, um einem Missstand abzuhelpfen, sobald sie auf das betreffende Problem hingewiesen worden waren, und dass in anderen Fällen eine gütliche Lösung gefunden werden konnte; fordert die jeweiligen Gemeinschaftsstellen auf, sich an die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten zur Behebung von Verwaltungsmissständen im Anschluss an eine Untersuchung zu halten und

die kritischen Anmerkungen des Bürgerbeauftragten weiter zu behandeln, um ähnlichen Fällen von Verwaltungsmissständen künftig vorzubeugen;

9. ist der Ansicht, dass der Bürgerbeauftragte erneut gesunde Urteilstkraft bei der Anwendung seiner Befugnisse hat walten lassen, indem er Sonderberichte an das Europäische Parlament verfasste; vertritt die Ansicht, dass Besorgnis hinsichtlich des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit angebracht ist, wenn eine Institution sich weigert, einer Empfehlung in einem Sonderbericht nachzukommen, den der Bürgerbeauftragte dem Parlament vorgelegt hat und den es in Form einer EntschlieÙung angenommen hat;
10. unterstützt den Bürgerbeauftragten bei seiner Aufforderung an Rat, Kommission und es selbst, sich an die Charta der Grundrechte, wie sie im Dezember 2000 in Nizza verkündet wurde, zu halten, und teilt die Ansicht, dass jedes Versäumnis in dieser Hinsicht das Misstrauen der Bürger gegenüber der Union wachsen lieÙe;
11. begrüÙt den Beschluss des Bürgerbeauftragten, die Grundsätze des Kodex für gute Verwaltungspraxis bei seinen Tätigkeiten zu befolgen, worum es in seiner obengenannten EntschlieÙung zum Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2000 ersucht hatte;
12. ist der Ansicht, dass bei der Prüfung von Missständen in der Verwaltung und der Durchsetzung des Rechts der Bürger auf gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte die im Kodex der Europäischen Union für gute Verwaltungspraxis niedergelegten Grundsätze zur ständigen Praxis werden sollten, und bedauert, dass die Kommission es bisher unterlassen hat, den Kodex für gute Verwaltungspraxis, wie er vom Parlament gebilligt wurde, anzunehmen und anzuwenden;
13. erinnert die Kommission daran, dass es die Vorlage eines Vorschlags für einen allgemeinen Rechtsakt über das Verwaltungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 308 des EG-Vertrags gefordert hat, der für alle EU-Institutionen und -Gremien verbindlich sein soll; verpflichtet sich in der Ermangelung eines solchen Vorschlags, von seinem Recht gemäß Artikel 192 Absatz 2 des EG-Vertrags Gebrauch zu machen, eine Initiative gemäß Artikel 59 seiner Geschäftsordnung auf der Grundlage des Kodexes der guten Verwaltungspraxis zu ergreifen;
14. fordert alle EU-Institutionen und -Gremien auf, die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 anzuwenden und dabei anzuerkennen, dass der Zugang zu den Dokumenten der europäischen Institutionen gemäß Artikel 42 der Charta der Grundrechte ein Grundrecht darstellt, und dabei aufrichtig das in Artikel 1 Absatz 2 des EU-Vertrags vorgeschriebene Ziel anzustreben, Entscheidungen „möglichst offen und möglichst bürgernah“ zu treffen;
15. bekräftigt seinen Standpunkt, dass Datenschutzregeln in erster Linie dem Schutz des Privat- und Familienlebens dienen und dass dies der Rechtsprechung über den Zusammenhang zwischen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Datenschutzkonvention des Europarates entspricht, und hebt hervor, dass es nicht Ziel des Datenschutzes ist, die den Bürgern zugänglichen Informationen über öffentliche Tätigkeiten zu beschränken;
16. bekräftigt die Forderung in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 11. Dezember 2001 zu dem Empfehlungsentwurf an die Kommission in der Beschwerde 713/98/IJH, dass die Kommission dem Beschwerdeführer der Beschwerde 713/98/IJH die Namen der

Delegierten der "Confederation des brasseurs du marché commun" mitteilen sollte, die an einem von der Kommission am 11. Oktober 1996 veranstalteten Treffen teilnahmen, sowie die Namen der Unternehmen und Personen in den 14 Kategorien, die in dem ursprünglichen Ersuchen des Beschwerdeführers um Zugang zu Dokumenten erwähnt wurden und die der Kommission unter dem Aktenzeichen P/93/4490/UK Dokumente unterbreitet haben;

17. begrüßt die Mitteilung der Kommission über die Beziehungen zum Beschwerdeführer in Bezug auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht als Fortschritt bei der Handhabung des Vertragsverletzungsverfahrens; stellt indessen fest, dass in der Mitteilung auf die Frage des Zugangs zu Dokumenten nicht wirklich eingegangen wird, und bekräftigt deshalb seine Aufforderung an die Kommission, bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ihre Auslegung des Begriffs „Zweck des Vertragsverletzungsverfahrens“ erneut zu prüfen;
18. begrüßt das Angebot des Bürgerbeauftragten, gegenüber dem Konvent zur Zukunft Europas Fragen anzusprechen, die für das Parlament bei der Handhabung von Petitionen von Bedeutung sind, und ersucht dementsprechend den Bürgerbeauftragten, dem Konvent eine Revision des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags vorzuschlagen;
19. nimmt Kenntnis von der Stellungnahme der Kommission zu der Änderung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten;
20. fordert die Kommission auf, ihre Haltung zu den vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten zu überdenken, insbesondere hinsichtlich des Rechts der Mitgliedstaaten und dritter Parteien, dem Bürgerbeauftragten und dem Parlament Zugang zu Informationen zu verweigern, sowie hinsichtlich der von der Kommission verteidigten Einschränkungen des Rechts und der Pflicht von Beamten und anderen Bediensteten, gegenüber dem Bürgerbeauftragten im Verlauf seiner Untersuchungen wahrheitsgemäß Zeugnis abzulegen;
21. hält es für angebracht, dass die notwendige Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Ausschuss und dem Europäischen Bürgerbeauftragten unter Berücksichtigung der jeweiligen Befugnisse verstärkt wird, und verpflichtet sich, unverzüglich und auf der geeignetsten Ebene eine Überprüfung seiner Geschäftsordnung und des Statuts des Bürgerbeauftragten einzuleiten, damit die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen bis zum Ende der Wahlperiode vorgenommen werden können;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht des Petitionsausschusses der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Bürgerbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.